

Art. 95, Erl. 1 b, c, 2, 3, 4

ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden (konstruktives Mißtrauensvotum). Heterogene Kräfte sind so nicht mehr in der Lage, eine Regierung zu stürzen.

2) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens muß mindestens von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Volkskammer unterzeichnet sein. Eine kleinere Minderheit ist also nicht in der Lage, einen Mißtrauensantrag einzubringen.

3) Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Es ist also eine Pause zwischen Beratung und Abstimmung einzuschalten, die der Beruhigung und der Fortführung von Verhandlungen dienen kann. Doch soll die Abstimmung auch nicht verschleppt werden. Innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung muß der Antrag erledigt sein.

4) Nur eine qualifizierte Mehrheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl kann der Regierung das Mißtrauen aussprechen.

5) Falls aus irgendwelchen Gründen die neue Regierung nicht innerhalb von 21 Tagen ihr Amt antritt, bleibt die alte Regierung im Amt, da der Mißtrauensantrag dann unwirksam wird. Auch nach seiner Annahme könnte er auf Grund neuer Verhandlung mit den Fraktionen demnach ohne Folgen sein.

b) Mit der Annahme des Mißtrauensantrages endet die Tätigkeit der Regierung. Die Erklärung des Rücktritts ist nicht erforderlich.

c) Damit eine Kette von Krisen vermieden wird, die trotz aller Sicherungen den Verfassungsschöpfern nicht unmöglich erschien, steht die Volkskammer bei einem zweiten Mißtrauensantrag innerhalb der Legislaturperiode unter der Drohung der Auflösung, wenn der erste zum Sturz der alten Regierung geführt hat. Wird auch der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, ist die Volkskammer automatisch aufgelöst. Nach der Neuwahl wird eine neue Regierung gebildet.

2. Wegen der Entwicklung der SB2 zur Volksdemokratie haben sich diese perfektionistischen Sicherungen gegen die Mängel des Parlamentarismus als überflüssig erwiesen. Da es in der SB2 einen Parlamentarismus nie gab, konnten seine Mängel auch nicht in Erscheinung treten. Die Stabilität der Regierung beruht nicht auf Artikel 95, sondern auf der Autorität der Besatzungsmacht und der Herrschaft der SED.

3. Zwischen der Annahme des Mißtrauensvotums und dem Amtsantritt der neuen Regierung ist die alte Regierung ohne besondere Betrauung kraft Verfassung geschäftsführende Regierung.

4. Obwohl der Regierung insgesamt nicht, wie nach Art. 96 Abs. 3 dem einzelnen